

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 15

Inhalt: Erlaßverordnung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans. S. 61. —
Erlaßverordnung über Vorschriften für feindliche Ureinwohner und für Kolonialverwaltungen.
S. 62.

(Nr. 6233) Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans.
Vom 25. Januar 1918.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung
des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom
1. Juli 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 414) folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 der Verordnung über gewerbliche Schutz-
rechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 werden auf die Angehörigen
Japans für anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung
Dr. von Krause
